

143
054

BUND E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 626/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Judith S [REDACTED] ,

[REDACTED] H [REDACTED] Street, B [REDACTED] , [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in D [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Henkel, Fuchs, Dr. Thuma und Portmann

in der Sitzung vom 30. Mai 1977
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Die Rügen, das Berufungsgericht habe nicht ohne neue fachärztliche Begutachtung aufgrund des im Erstverfahren erstatteten vertrauensärztlichen Gutachtens und nicht ohne Auseinandersetzung mit der Frage der Glaubwürdigkeit der Klägerin im Hinblick auf ihre dem Privatgutachter Dr. P. geschilderten, bereits seit langen Jahren bestehenden psychischen Störungen entscheiden dürfen, lassen einen gesetzlichen Zulassungsgrund nicht hervortreten. Hierbei handelt es sich um Einwände gegen das Verfahren des Berufungsrechtes, welche die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen; auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen. Es unterliegt der Verantwortung des Tatrichters, ob

11/11

- 3 -

er im Angleichungsverfahren eine neue medizinische Begutachtung anordnet oder aufgrund der im erstverfahren erstatteten Gutachten die Überzeugung gewinnt, daß die damalige medizinische Beurteilung auch vom heutigen medizinischen Standpunkt aus richtig ist (BGH RZW 1970, 77 Nr. 24, a.F.).

Auch die Rüge, das Berufungsgericht habe die Vermutung des § 26 Abs. 2 BFG nicht beachtet, vermag die Zulassung der Revision nicht zu begründen. Mit der Bemerkung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin in den Jahren 1945 bis 1947 aus Gründen der Verfolgung um mehr als 25 % erwerbsgemindert gewesen sein mag, war die damals aktive, seitdem aber ausgeheilte Lungentuberkulose gemeint, nicht aber eine heute von der Klägerin auf die Verfolgung zurückgeführte psychische Störung.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)